

Änderung der Anliefer- und Auslieferzeiten der Gorillas in der Lothstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
03 - Maxvorstadt am 15.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08820

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01079
2. Übersichtsplan
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 03 - Maxvorstadt vom
07.03.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes hat am 15.11.022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01079 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird beantragt, dass die Anlieferzeit auf Mo. - Sa., von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr, geändert wird. Die Anlieferzeit sei derzeit ab 5.30 Uhr unbegrenzt. Ferner wird beantragt, dass die Auslieferzeiten durch die „Rider“, von Mo - Sa., 8.00 - 20.00 Uhr, statt finden soll. Die Auslieferzeit finde derzeit von Mo. - Sa., 8.00 - 23.00, Uhr statt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lothstraße für einen derartigen Lieferverkehr nicht ausgelegt ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt,

da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier um einen Fall bestehenden Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirk 03 - Maxvorstadt führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Lokalbaukommission hatte den Bauantrag für die genannte Maßnahme abgelehnt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig ist,

weil sich die beantragte Nutzung eines „Online Supermarktes“ / Auslieferungslager mit Öffnungs-, Anliefer- und Auslieferungszeiten zwischen 6 Uhr und 24 Uhr nicht in die nähere Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall ist die beantragte Nutzung nicht mit der besonderen Eigenart des

Gebietes, hier der überwiegenden Wohnnutzung vereinbar, da die Art des Betriebes insbesondere hinsichtlich einer 18 stündigen Betriebszeit und der sich daraus ergebene Lärm-

Aus- und Anlieferproblematik zu einer erheblichen Störung der vorhandenen Wohnnutzung führt.

Gegen die o. g. Ablehnung sowie der nachfolgenden Nutzungsuntersagung wurden gegenüber der Lokalbaukommission Klagen eingereicht, welche sich derzeit im laufenden Verfahren befinden. Im Rahmen des noch folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird die Zulässigkeit des Vorhabens geklärt. Die gerichtlichen Entscheidungen stehen noch aus.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens derzeit im gerichtlichen Verfahren geklärt wird. Eine endgültige Entscheidung steht daher noch aus.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk 03 - Maxvorstadt am 15.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 03
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/Team

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/22 V

i. A.